

Auszug Anlage II

Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Bad Sachsa GmbH zur AVBWasserV

9. Wasserbezug über Hydrantenstandrohre mit Wasserzähler gemäß § 22 Absatz 4 AVBWasserV

Hinweis:

Die Kosten für den Trinkwasserbezug setzen sich aus den Bearbeitungskosten der Leihgabe des Standrohres und der Verbrauchsabrechnung zusammen.

1. Für die Entnahme von Trinkwasser aus Hydranten stellt das WVU, nach Abschluss eines Wasserliefer- und Mietvertrages, Standrohrwasserzähler gegen Zahlung einer **Sicherheitsleistung in Höhe von 500 €** pro Standrohrwasserzähler zur Verfügung. Die Zahlung erfolgt bargeldlos.
2. Für Trinkwasserentnahmen, die nicht zu Bauvorhaben, garten- und landwirtschaftlichen Zwecken dient, werden zudem entsprechende Gebühren (nach aktueller Abwasserbeseitigungssatzung für die Stadt Bad Sachsa) fällig. Die Gebühren werden mit der Abrechnung des Trinkwasserverbrauchs eingezogen.
3. Für jede Vermietung eines Standrohrwasserzählers wird eine einmalige **Bearbeitungspauschale in Höhe von netto 64,00 €** und ein **Mietpreis von netto 2,80 € / Tag** (ab dem 3. Miettag), zzgl. des jeweils gültigen ermäßigten Umsatzsteuersatzes erhoben. Die Ausgabe und die Rückgabe des Standrohrwasserzählers wird als je ein Nutzungs- / Miettag angesehen.
4. Die Auszahlung der Sicherheitsleistung erfolgt nach mängelfreier Rückgabe und Prüfung des Standrohrwasserzählers. Die Sicherheitsleistung wird mit dem Betrag für die entnommene Wassermenge und ggf. anfallende Schmutzwassergebühren verrechnet.
5. Nach Beendigung des Mietverhältnisses erfolgt eine detaillierte Abrechnung. Der Restbetrag der Sicherheitsleistung wird bargeldlos und ohne Verzinsung erstattet. Bei Verlust oder Beschädigung eines Standrohrwasserzählers kann das WVU die Sicherheitsleistung für die Kosten der Reparatur oder der Ersatzbeschaffung heranziehen. Der Ersatz wird nach Zeitwert, die Reparaturkosten in tatsächlicher Höhe abgerechnet.
6. Der Betreiber der nicht ortfesten Wasserverteilungs- und Befüllungsanlage, hier der Mieter des Standrohrwasserzählers, ist für die technischen Abläufe, bei Aufstellung des Standrohrwasserzählers, verantwortlich.
7. Der Entleiher haftet neben den Beschädigungen aller Art am Mietgegenstand auch für solche Schäden, die durch den Gebrauch der Wasserentnahmestelle (Standrohr und abführende Leitungen) Dritten entstehen. Der Entleiher ist zudem für die Verkehrssicherheit im öffentlichen Verkehrsraum verantwortlich.